

BGer 5A_16/2018 vom 22. März 2018

Bundesgericht, 2018-03-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_16_2018

FR: TF 5A_16/2018 du 22 mars 2018

IT: TF 5A_16/2018 del 22 marzo 2018

Erwägungen

E. 1.1

Der Entscheid einer Vorinstanz, mit welchem diese die Sache zur neuen Beurteilung an die erste Instanz zurückweist, ist ein Zwischenentscheid (BGE 140 III 520 E. 2.2.1 mit Hinweisen). Bei Zwischenentscheiden folgt der Rechtsweg der Hauptsache (BGE 137 III 380 E. 1.1). Diese beschlägt ein auf Erbrecht gestütztes Auskunftsverfahren, mithin eine Zivilsache (Art. 72 Abs. 1 BGG), deren Streitwert den gesetzlich geforderten Mindestbetrag erreicht (Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG). Die Beschwerde in Zivilsachen ist das zutreffende Rechtsmittel.

E. 1.2

Gegen einen Zwischenentscheid kann die Beschwerde in Zivilsachen - abgesehen von weiteren, hier nicht interessierenden Ausnahmen - nur dann ergriffen werden, wenn ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG). Dieser muss nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung rechtlicher Natur sein, was voraussetzt, dass er sich auch mit einem späteren günstigen Endentscheid in der Hauptsache nicht oder nicht gänzlich beseitigen lässt; dagegen reichen rein tatsächliche Nachteile wie die Verfahrensverlängerung oder -verteuerung nicht aus. In der Beschwerde ist im Einzelnen darzulegen, inwiefern der nicht wieder gutzumachende Nachteil gegeben ist, ansonsten auf sie nicht eingetreten werden kann (BGE 142 III 798 E. 2.2 mit Hinweisen).

Zu Recht behauptet die Beschwerdeführerin nicht, dass ihr mit Bezug auf den noch festzulegenden, beim Beschwerdegegner zu erhebenden Kostenvorschuss ein nicht wieder gutzumachender Nachteil drohe. Ist die Beschwerde im Hauptpunkt mangels drohenden nicht wieder gutzumachenden Nachteils unzulässig, gilt dies auch für den Kostenpunkt (BGE 135 III 329 E. 1.2.2). Die Befürchtung der Beschwerdeführerin, im Falle des Nichteintretens bleibe der angefochtene Entscheid der Kontrolle durch das Bundesgericht entzogen, sie demzufolge selbst bei einem Obsiegen in der Sache weder die Gerichtskosten noch die Parteientschädigungen zurückfordern könne, weshalb ein nicht wieder gutzumachender Nachteil drohe, ist unbegründet. Praxisgemäss können die Kosten- und Entschädigungsfolgen eines Zwischenentscheids über den Wortlaut von Art. 93 Abs. 3 BGG hinaus zusammen mit dem Endentscheid angefochten werden, obwohl sich jene naturgemäss nicht auf den Inhalt des Endentscheids auswirken können. Die Anfechtung der Kosten- und Entschädigungsregelung des Zwischenentscheids ist namentlich auch dann zulässig, wenn der Endentscheid den Beschwerdeführer nicht beschwert und dieser daher keinen Anlass hat, jenen anzufechten. Entscheidet die Instanz, an welche die Sache zurückgewiesen wurde, voll zu Gunsten des Beschwerdeführers, so kann dieser danach wegen der Kosten- oder Entschädigungsregelung im Rückweisungsentscheid direkt an das Bundesgericht gelangen und muss nicht zunächst ein Rechtsmittel bei der dem Bundesgericht unmittelbar vorgelagerten Instanz, die den Rückweisungsentscheid erlassen

hatte, einreichen (vgl. zum Ganzen: BGE 142 II 363 E. 1 mit zahlreichen Hinweisen).

E. 2

Weil kein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht, kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden. Die Beschwerdeführerin unterliegt und wird damit kosten- (Art. 66 Abs. 1 BGG), nicht aber entschädigungspflichtig, zumal dem Beschwerdegegner kein entschädigungspflichtiger Aufwand entstanden ist (Art. 68 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.